



## **Förderverein Musikschule Ravensburg e. V.**

### **Satzung**

(Stand 10. November 2022)

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Musikschule Ravensburg e. V.“ und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.

#### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Musikschule Ravensburg e. V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 2 a. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Musikschule Ravensburg e. V. verwendet.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Ausschluss,
  - b. Austritt,
  - c. Tod bei natürlichen Personen,
  - d. Auflösung bei juristischen Personen.
4. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e. Wahl der nach § 7 Abs. 1 der Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder
  - f. (ersatzlos gestrichen)
  - g. Wahl des Rechnungsprüfers
  - h. Wahl von Ehrenmitgliedern
  - i. Beschluss von Satzungsänderungen
  - j. Entscheidungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung
  - k. (ersatzlos gestrichen)
  - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, und auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Der Vorsitzende lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Auf Antrag von 10 Mitgliedern ist die Tagesordnung durch bestimmte Punkte zu ergänzen. Anträge auf Änderung müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet. Die Anmeldung von Satzungsänderungen hat unverzüglich nach der Versammlung zu erfolgen unter Vorlage des Protokolls.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Nach Ablauf der Amtszeit und bis zur nächsten Wahl, die spätestens innerhalb der nächsten drei Monate durchzuführen ist, bleibt der Vorstand weiter kommissarisch im Amt.  
  
Wiederwahl ist möglich.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen.
3. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und die Entlassung der Angestellten des Vereins.
4. Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Beratungen zuziehen. Der Schulleiter der Musikschule Ravensburg e. V. nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
5. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die je einzelvertretungsberechtigt sind.

Der zweite Vorsitzende ist nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die gilt nur für das Innenverhältnis.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
7. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der vom Vorstand hierzu verabschiedeten, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Richtlinie.
8. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
9. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Schulleiter der Musikschule Ravensburg e. V. verlangen. Die

Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 6 Abs. 5 und 8. gelten entsprechend.

§ 8 (ersatzlos gestrichen)

§ 9 (ersatzlos gestrichen)

§ 10 (ersatzlos gestrichen)

§ 11 (ersatzlos gestrichen)

#### § 12 Rechnungsprüfung

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer hat das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege. Er hat der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes für ein Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

#### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der Musikschule Ravensburg e. V. zu überweisen. Besteht die Musikschule Ravensburg e. V. nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Ravensburg, 10.11.2022

für den Vorstand

gez.

Antje Rommelpacher

1. Vorsitzende